

ZBB 2012, 72

WpÜG § 39a

Ermittlung der Annahmequote von 90% beim übernahmerekhtlichen Squeeze out ohne die Aktien konzernverbundener Gesellschaften

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 15.11.2011 – 3–5 O 53/11 (nicht rechtskräftig), ZIP 2011, 2469

Leitsätze:

1. Bei der Ermittlung der 90% Schwelle des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG sind Aktien von anderen Gesellschaften, die mit dem Anbieter konzernverbunden sind und die von diesen im Rahmen des Angebots übertragen wurden, nicht zu berücksichtigen.
2. Die 90% Schwelle des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG und damit die Vermutung der Angemessenheit kann auch mit Parallelerwerben zum Angebotspreis oder darunter am Kapitalmarkt in der Angebotsfrist außerhalb des eigentlichen Angebots erreicht werden.